

Der Bundesbeitrag an den Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen fand seiner Zweckbestimmung entsprechend Verwendung für den sportärztlichen Dienst, für gezielte Aktionen zugunsten des Breiten- und Spitzensports sowie für die Unterstützung der Verbände im organisatorisch-administrativen Bereich. Alle 62 Turn- und Sportverbände erhielten Beiträge für die Förderung des Breitensports.

Die Öffentlichkeitsarbeit der ETS mit ihren Vortragsdiensten, der Herausgabe von Lehrbüchern, Fachzeitschriften und fachwissenschaftlichen Beiträgen sowie der Ausleihe von Büchern und audiovisuellen Unterrichtsmaterialien nahm weiter zu. Aus personellen Gründen musste auf den Ausbau der Dokumentation verzichtet werden.

J. Militärstrafwesen

I. Allgemeines

Die am 31. August 1971 für die Ausarbeitung eines Vorentwurfs zur Änderung des Militärstrafgesetzes (MStG) und der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) bestellte Studienkommission hat ihre Arbeiten Ende 1973 abgeschlossen. Nachdem ihr Antrag, die wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes aus Dringlichkeitsgründen noch vor der umfassenden Revision von Militärstrafgesetz und Militärstrafgerichtsordnung in das MStG aufzunehmen, gutgeheissen und die Gesetzesvorlage am 4. Oktober verabschiedet wurde, können die neuen Bestimmungen anfangs 1975 nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden.

Am 3. Dezember hat die Studienkommission dem Departement Bericht und Antrag für die umfassende Revision des MStG und der MStGO unterbreitet. Da ein Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten Kreisen durchzuführen ist, wird es noch einige Zeit dauern, bis die Gesetzesvorlage in den Räten behandelt werden kann.

II. Tätigkeit der Gerichte

Die Arbeitslast der Militärjustiz hat erneut zugenommen. Die Divisionsgerichte fällten an insgesamt 309 (292) Sitzungen 1537 (1399) und das Militärkassationsgericht an 5 (6) Sitzungen 67 (66) Urteile. Die Divisionsgerichte der französischen Schweiz hatten dabei wiederum erheblich mehr Fälle zu erledigen als die übrigen Divisionsgerichte.

Die Dienstverweigererprozesse haben mit insgesamt 545 (450) Verurteilungen weiter zugenommen. Aus religiösen oder ethischen Gründen wurden 240 (151) Dienstverweigerer verurteilt; für sie kam der privilegierte Strafvollzug in den Formen der Haft zur Anwendung. Aus politischen Gründen haben 70 (71) Wehrmänner den Dienst verweigert. 235 (228) Wehrmänner mussten verurteilt werden, weil sie aus Angst vor Unterordnung, aus Furcht vor den Anstrengungen des Dienstes oder zur Verweigerung von Beförderungsdiensten, militärischen Aufgeboten keine Folge leisteten. Die Divisionsgerichte haben die Praxis beibehalten, wonach Dienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen, die in schwerer Gewissensnot gehandelt haben, in der Regel bereits bei der ersten Verurteilung aus der Armee ausgeschlossen werden.

K. Pädagogische Rekrutenprüfungen

I. Reorganisation der Prüfungen

Die Pädagogischen Rekrutenprüfungen sind auf 1. Januar 1974 neu gestaltet worden. Gemäss der Verordnung des Departements vom 20. November 1973 sollen die Prüfungen Aufschluss geben über den Stand der Information und der Ausbildung der dienstpflchtigen männlichen Jugend, und zwar insbesondere im staatsbürgerlichen Bereich. Ferner sollen die Prüfungen zur Grundlagenforschung für das schweizerische Erziehungswesen beitragen und statistisches Material für die Schulplanung und -koordination zur Verfügung stellen. Schliesslich sollen sie der Meinungsforschung unter den Rekruten dienen.

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen einander ergänzen. Über die Themenstellung und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und dem Bildungswesen befindet eine neu geschaffene eidgenössische Kommission, die neben den Organen der Pädagogischen Rekrutenprüfungen Vertreter der interessierten eidgenössischen und kantonalen Departemente, der Armee und der Wissenschaft umfasst.